

Änderung der Kantonsverfassung: Ergänzung der Unvereinbarkeiten

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons So-
lothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
28. Februar 2012 (RRB Nr. 2012/445)

beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand
1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 4 (neu)

⁴ Dem Kantonsrat dürfen ausserdem die nebenamtlichen Mitglieder und
Ersatzmitglieder kantonaler Gerichte, die der direkten Aufsicht des
Kantonsrates unterstehen, nicht angehören.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

In zweimaliger Lesung beraten.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [111.1.](#)

[Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.